

# RS Vwgh 2000/4/17 99/17/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2000

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

## Norm

BauRallg;

B-VG Art7 Abs1;

GehsteigabgabeG Innsbruck §2;

StGG Art2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/17/0123 99/17/0124

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/17/0172 E 15. Dezember 1995 RS 4

## Stammrechtssatz

Bei der Gehsteigabgabe (nach dem Innsbrucker GehsteigabgabeG) handelt es sich nicht um eine Gebühr für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen, sondern um einen Interessentenbeitrag. Bei Interessentenbeiträgen muß aber die Abgabepflicht nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den dem einzelnen erwachsenden Vorteilen stehen; die Aufteilung muß nur nach irgendwelchen sachlichen bzw objektiven Kriterien gerechtfertigt sein (Hinweis: E 29.1.1993, 89/17/0135).

## Schlagworte

Gehsteigherstellung BauRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170028.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)